

Überblick: Auswirkungen der Lieferkettenstörungen auf bestehende Verträge und deren Rechtsfolgen

Quelle: Schiefer Rechtsanwältin/Heck + Partner Consult (HPC)

Vorfrage: Prüfung der Sphärenzuordnung

	Anwendung des ABGB	ÖNORM B 2110/individueller Vertrag
Zuordnung zur Sphäre des AG oder des AN	<ul style="list-style-type: none">■ Lieferkettenstörung als Umstand aus der »neutralen Sphäre«, Qualifikation als Fall der höheren Gewalt irrelevant■ Neutrale Sphäre ist vom AN zu vertreten (vgl. § 1168 Abs. 1 ABGB)	<ul style="list-style-type: none">■ Pkt. 7.2.1: Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind, fallen in die Sphäre des AG■ Prüfung der konkreten Lieferkettenstörung anhand dieser Kriterien; liegen die Voraussetzungen vor, fällt die Lieferkettenstörung in die Sphäre des AG■ uU abweichende Regelung im individuellen Vertrag!
Auswirkungen und Rechtsfolgen der Lieferkettenstörung	Anwendung des ABGB	ÖNORM B 2110/individueller Vertrag
Mehrkostenforderung des AN bei Störung der Leistungserbringung	<ul style="list-style-type: none">■ Kein Anspruch des Bieters/AN auf Vergütung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung	<ul style="list-style-type: none">■ Unter den Voraussetzungen des Pkt. 7.2.1 hat der AN Anspruch auf Vergütung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung■ Rechtzeitige Anmeldung nach Pkt. 7.3.2■ Vorlage einer prüffähigen Mehrkostenforderung gemäß Pkt. 7.4.1■ Ermittlung auf Basis des Vertrages gemäß Pkt. 7.4.2■ Anspruchsverlust, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt (Pkt. 7.4.3)■ uU abweichende Regelungen im individuellen Vertrag!
Pönale	<ul style="list-style-type: none">■ Bieter/AN wird in der Regel kein Verschulden treffen (Einzelfallbeurteilung, gegebenenfalls zu prüfen)■ Verpflichtung zur Pönalezahlung ist abhängig von der Regelung im Vertrag: verschuldensunabhängige Pönale muss vereinbart werden, ansonsten (kein Verschulden) keine Pönalepflicht■ Richterliches Mäßigungsrecht ist zwingend (§ 1336 ABGB); tatsächlich eingetretener Schaden als wichtigstes Mäßigungskriterium	<ul style="list-style-type: none">■ Fällt die Lieferkettenstörung in die Sphäre des AG (siehe oben), keine Verpflichtung zur Pönalezahlung durch den AN
Auswirkungen auf die Vertragstermine	<ul style="list-style-type: none">■ Vertragstermine verschieben sich (Grundsatz)■ Neue Termine sind nur pönalisiert, falls der Bauzeitplan nicht »über den Haufen geworfen« wird■ Möglichkeit der einvernehmlichen Festsetzung neuer Termine samt Pönale	<ul style="list-style-type: none">■ Vertragstermine verschieben sich (Grundsatz)■ Neue Termine sind gemäß Pkt. 6.5.3.1 nur bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist und ausdrücklicher Bezeichnung pönalisiert■ uU abweichende Regelung im individuellen Vertrag!
Rücktritt vom Vertrag?	<ul style="list-style-type: none">■ Bieter/AN: kein Rücktrittsrecht bei temporärer Lieferkettenstörung, nur bei Unmöglichkeit■ AG: bei temporärer Lieferkettenstörung Nachfristsetzung und Rücktritt nach § 918 Abs. 1 ABGB; Rücktritt bei Unmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none">■ Regelungen des ABGB gelten auch bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110■ Rücktritt nach Pkt. 5.8.1 Abs. 6, wenn die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist und die Behinderung länger als drei Monate dauert oder dauern wird; Vergütung der Leistungen und Mehrkosten gemäß Pkt. 5.8.3■ uU abweichende Regelungen im individuellen Vertrag!
Schadenersatz	<ul style="list-style-type: none">■ Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzögerung oder Unterbleiben der Ausführung nur bei Verschulden des Bieters/AN■ Einzelfallbeurteilung, gegebenenfalls zu prüfen■ Änderung der Sphärenzuordnung bei Verschulden im Zusammenhang mit der Lieferkettenstörung (dynamische Betrachtung)■ Schadenminderungspflicht des Geschädigten (§ 1304 ABGB)	<ul style="list-style-type: none">■ Schadenersatzansprüche eines Vertragspartners wegen Verzögerung oder Unterbleiben der Ausführung nur bei Verschulden■ Einzelfallbeurteilung, gegebenenfalls zu prüfen■ Änderung der Sphärenzuordnung bei Verschulden im Zusammenhang mit der Lieferkettenstörung (dynamische Betrachtung)■ Haftungsbeschränkungen in Pkt. 12.3 beachten (gelten aber nicht bei Rücktritt)■ Schadenminderungspflicht des Geschädigten (§ 1304 ABGB)